

## **Satzung**

# **„Förderverein Wichern Braunschweig e.V.“**

Fassung vom 1.3.2023

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wichern Braunschweig e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.

### **§2 Zweck**

Der Verein fördert die Arbeit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora Gemeinde zum Wohl und Miteinander der Menschen in den Stadtteilen Lehndorf-Siedlung und Kanzlerfeld in Braunschweig. Die vom Förderverein zusammengetragenen Geldmittel dienen der Finanzierung sachlicher und/ oder personeller Kosten dieser Arbeit, soweit für sie keine anderweitigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Zur Aufnahme in den Förderverein bedarf es einer Beitrittserklärung.

Nach Eingang dieser Erklärung in der Geschäftsstelle (z.Zt. Sulzbacher Str. 41, 38116 Braunschweig) gilt die Aufnahme als vollzogen, wenn nicht der Vorstand binnen einer Frist von 6 Wochen den Beitritt ablehnt; einer Begründung bedarf es nicht.

Das neue Mitglied erhält unverzüglich ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Andernfalls ist der Gegenstand zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich;  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Absprache zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und die Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Pfarrer der Katharina von Bora Gemeinde, jeweils einem/einer vom Kirchenvorstand der Gemeinde Katharina von Bora benannten Vertreter/Vertreterin für Lehdorf-Siedlung und für das Kanzlerfeld; die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den Stellvertreter/ die Stellvertreterin, einen Kassensführer/ eine Kassensführerin und einen Schriftführer/ eine Schriftführerin. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung zusätzliche Ämter schaffen und über deren Besetzung beschließen.

(3) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vertreter des Kirchenvorstandes sowie des Diakonie-Ausschusses haben die besondere Aufgabe, ihre entsendenden Gremien über die Arbeit des Fördervereins zu unterrichten und im Förderverein die besonderen Interessen der Kirchengemeinde zu vertreten.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Willenserklärungen rechts- erheblichen Inhalts und Urkunden bedürfen der Unterschrift des/ der Vorsitzenden oder seines/ ihres Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Insbesondere entscheidet der Vorstand über

- a) die Vergabe der Mittel des Vereins;
- b) Vorschläge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung;
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(3) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in dringenden Fällen möglich.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/ der Vorsitzenden oder seinem/ ihrem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind, und die Dringlichkeit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern anerkannt wird. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung umgehend zu unterrichten.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen/Spenden
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 1.7. des jeweiligen Jahres fällig. Monatsweise, quartalsweise oder halbjährliche Zahlung ist möglich. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Der Beitrag für Schülerinnen/ Schüler und für Studierende beträgt 50% des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen um bis zu 50% ermäßigen.
- (4) Für unterjährig eingetretene Vereinsmitglieder wird der Beitrag ab dem 1. des Eintrittsmonats erhoben.

## § 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss ist eine Satzungsänderung.

## § 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora, Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 13.12.22 mit der Eintragung im Vereinsregister, frühestens zum 1.1.23 (dem Tag der Konstituierung der Kirchengemeinde Katharina von Bora) in Kraft.

In Kraft getreten am 1.3.2023 durch Eintragung 8 im Vereinsregister 4305 beim Amtsgericht Braunschweig.

Festgestellt

Braunschweig 3.4.2023



Joachim Rollwage  
Mitglied des Vereinsvorstandes



Gernot Tartsch  
Vorsitzender